

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
50 (1903)**

31 (8.8.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766678](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766678)

# Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903.

Sonnabend, 8. August.

N<sup>o</sup> 31.

## Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements des Innern, vom 25. d. Mts. ist auf Grund des § 33 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung bestimmt worden, daß in der Stadtgemeinde Oldenburg die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft sowie zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter § 33 Absatz 3a der Reichsgewerbeordnung fallenden geistigen Getränken nach Maßgabe des für die Stadtgemeinde unterm 2. Juli 1903 genehmigten Statuts 50 vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Oldenburg, den 29. Juli 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Krankenhaus-Verwaltungen sind übereingekommen, den Verpflegungssatz für die Kranken der dritten Verpflegungsklasse vom 1. April 1904 an um 10 S täglich zu erhöhen.

Oldenburg, den 27. Juli 1903.

Direktion des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals.

Kuratorium des Piusstiftes.

Vorstand des evangelischen Krankenhausvereins.



## S i z u n g

des Magistrats, Gesamtstadtrats u. Stadtrats am Dienstag,  
den 11. August 1903, nachmittags 6 Uhr, im Sitzungssaale  
des Rathauses.

### T a g e s o r d n u n g.

#### I. Gesamtstadtrat.

1. Wahl von 3 Vertrauensmännern für die Bildung der  
Schöffen- und Geschworenenliste für 1904.
2. Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben.
3. Zweite Lesung der Beschlüsse vom 23. Juni d. J.,  
betreffend:
  - a. Austausch von Grundflächen mit dem Landmann  
Bäumer am Scheideweg.
  - b. Verkauf der Grundfläche der unteren Teilstrecke  
des Wasserzuges Nr. 21.
4. Vertrag mit der Ortsgemeinde Osternburg, wegen Mit-  
benutzung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen der  
Stadtgemeinde Oldenburg.
5. Zweite Lesung des Beschlusses vom 7. April d. J.,  
betr. Baupolizeiordnung (Anschluß an die Kanalisation).

#### II. Stadtrat.

6. Beschickung des Städtetages in Dresden auf Grund  
erfolgter Einladung.
7. Zweite Lesung der Beschlüsse vom 23. Juni d. J.,  
betreffend:
  - a. kostenlosen Erwerb der Grundfläche der Wes-  
kampstraße,
  - b. desgleichen der Straße 83—85 des Bebauungs-  
plans von den Erben des Landm. Klävemann,
  - c. Erwerb einiger Grundflächen am Ehernwege,
  - d. kostenlosen Erwerb der Grundfläche der verlängerten  
Elisabethstraße, der Gerichtsstraße und der im Be-  
bauungsplan für die Dammkoppel vorgesehenen  
Straßen.
8. Erwerb des Areal's einer Verbindungsstraße zwischen  
Nadorster- und Ackerstraße.
9. Erwerb einer Grundfläche Alexanderstraße 9.
10. Erwerb von Grundflächen von dem Kaufmann Loge-  
mann an der Amalienstraße und am Weidamm.
11. Verkauf eines Landstreifens an der Rosenstraße.
12. Beihilfe zu Kurkosten an einen Wächter.

13. Aenderung der Bedingungen für die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung.
14. Nachbewilligung von 100 Mk. für die Unterhaltung der städtischen Badeanstalt.
15. Bewilligung von 47 Mk. 88 Pfg. für Einrichtung der Gasbeleuchtung in einem Zimmer der Stadtknabenschule A für die Gewerbeschule.
16. Verlängerung des Vertrages vom 27. September 1900 über die Besorgung der städtischen Abfuhr auf ein Jahr.
17. Vorschußweise Bewilligung von 5600 Mk. zur Herstellung eines Straßenkanals in der Straße 83—85 des Bebauungsplanes (Klavemanns Erben).

### III. Magistrat und Stadtrat.

18. Verlängerung des Engagements eines Hilfslehrers an der Oberrealschule.

#### **Wohnungsbeaufsichtigung.**

Ueber die Wohnungsaufsicht in Wiesbaden macht Stadtrat Professor Kalle in der Zeitschrift für Wohnungswesen nachstehende Mitteilungen:

Als im vorigen Jahre auf Anregung der Gesundheitskommission die Einführung einer Wohnungsbeaufsichtigung durch die städtischen Körperschaften Wiesbadens beschlossen wurde, ging man von der Ansicht aus, man solle sich zunächst darauf beschränken, die Verhältnisse in denjenigen Wohnungen, welche den Mitgliedern der Gesundheitskommission oder dem Wohnungsaufseher wegen ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Veranlassung geben oder von Dritten, insbesondere den Organen der Armenpflege als zu beanstandend bezeichnet werden, zu untersuchen und die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der festgestellten Mißstände zu tun.

Als Wohnungsaufseher wurde ein schon längere Zeit in der städtischen Verwaltung beschäftigter Bautechniker nebenamtlich bestellt, von dem man annehmen durfte, daß er gewissenhaft und zielbewußt, dabei aber ruhig und taktvoll vorgehen würde. In der nach dem Muster der bezüglichlichen Vorschriften für die Wohnungsinspektoren in Essen erlassenen Dienstamweisung für den Wohnungsaufseher heißt es:

§ 1. Die Tätigkeit des Wohnungsaufsehers erstreckt sich bis auf weiteres darauf, die Verhältnisse derjenigen

Wohnungen, welche ihm aus eigener Kenntnis oder nach Mitteilungen Dritter, insbesondere der Organe der Armenverwaltung als zu beanstandend erscheinen, näher zu untersuchen und die nötigen Schritte zur Beseitigung der festgestellten Mißstände zu tun.

§ 2. Der Wohnungsaufseher ist Gemeindebeamter und als solcher dem Magistrat unterstellt, hat jedoch bei seiner Amtsführung auch die Beschlüsse der Gesundheitskommission zu befolgen und den Anordnungen des Vorsitzenden der Kommission nachzukommen.

§ 3. Der Wohnungsaufseher hat auf die Ausführung der über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen bestehenden polizeilichen Vorschriften sein Augenmerk zu richten und dabei etwa festgestellte Zuwiderhandlungen zur Kenntnis seiner vorgesetzten Dienstbehörde, des Magistrats, zu bringen.

§ 4. Der Wohnungsaufseher hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu achten, ob infolge Ueberfüllung von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen.

§ 5. Der Wohnungsaufseher hat ferner Beschwerden der Hauseigentümer, Mieter und Untermieter über Mängel, bezw. Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Mieter und Untermieter entgegenzunehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Berechtigung zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen.

§ 6. Der Wohnungsaufseher hat auf möglichst baldige und gründliche Beseitigung der von ihm festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken; hierzu hat er Hauseigentümer und Mieter zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden oder Erteilung zweckmäßiger Ratschläge die Beteiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen zu veranlassen.

§ 7. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsaufsehers erfolglos oder ist zur Beseitigung der vorhandenen Mängel eine länger als vier Wochen dauernde Frist zu gewähren oder glaubt der Wohnungsaufseher, daß ganz auf Beseitigung der Mängel verzichtet werden kann, so ist bei dem Vorsitzenden der Gesundheitskommission schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 8. Ueber seine Tätigkeit hat der Wohnungsauffeher ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat er am Schlusse jeder Woche dem Vorsitzenden der Gesundheitskommission mit einem kurzen schriftlichen Berichte über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen usw.

In dem die Wohnungsaufsicht einführenden „Gemeindebeschuß“ heißt es in § 3: „Der „Gesundheitskommission“ liegt ob, den Wohnungsauffeher zu kontrollieren, unter seiner Zuziehung oder ohne diese einzelne Wohnungen selbst zu besuchen oder durch aus ihrer Mitte entsandte Kommissare besuchen zu lassen sowie den Wohnungsauffeher in jeder geeignet erscheinenden Weise in seiner Arbeit zu unterstützen.“ § 4 lautet: „Die Gesundheitskommission muß in jedem Falle gehört werden bei Maßnahmen, durch welche 1. vorhandene Mängel ohne Abänderung bestehen bleiben sollen, 2. zur Beseitigung vorhandener Mängel eine länger als vier Wochen dauernde Frist gewährt werden soll, 3. zur Beseitigung vorhandener Mißstände das polizeiliche Zwangsverfahren beantragt werden soll.“

Aus dem ersten nach achtmonatlichem Bestehen der Institution dem Magistrat über die Wohnungsaufsicht vorgelegten Berichte geht hervor, daß das eingeschlagene Verfahren zweckmäßig ist, da es in bei weitem den meisten Fällen gelang, auf gütlichem Wege, ohne polizeiliche Zwangsmaßnahmen eine Beseitigung der beobachteten Mängel oder wenigstens eine wesentliche Milderung derselben herbeizuführen. 52 von den Organen der Armenverwaltung und anderen Stellen als mißständig bezeichnete Wohnungen wurden genau besichtigt. In zehn Fällen, in denen es sich um hygienisch besonders bedenkliche Uebelstände handelte oder die Ansicht des Wohnungsauffeher nicht mit derjenigen der Personen, welche die Besichtigung beantragt hatten, übereinstimmte, entsandte die Gesundheitskommission eines ihrer ärztlichen Mitglieder zur Superrevision. Bei den nach Ablauf der für Ausführung der anempfohlenen Maßregeln festgesetzten Frist vorgenommenen Nachbesichtigungen stellte sich heraus, daß die verlangte Besserung des Zustandes der Wohnungen (Verputz und Anstrich der Wohnräume, Flure und Treppen, Böden, Fenster, Heizungs- und Lüftungseinrichtungen usw.) sowie die geforderte Beschränkung in der Belegung in acht Fällen in durchaus befriedigender Weise durchgeführt, in 34 Fällen wenigstens zum großen Teil

ausgeführt war. Mehrfach wurde dem Wohnungsausscher das Versprechen gegeben, daß später noch weiteres geschehen solle. Wo der schlechte Zustand der Wohnungen seinen Grund in der Viederlichkeit der Bewohner hatte, ließ sich allerdings nicht viel erreichen. In zwei Fällen wurde von der Gesundheitskommission bei der Königlichen Polizeiverwaltung beantragt, die Benutzung von bis dahin als Wohnungen vermieteten Räumen zu Wohnzwecken zu untersagen, nachdem festgestellt worden war, daß die aus den betreffenden Wohnungen zu schaffenden Familien gutes Unterkommen in dem neuen großen Armenhause der Stadt finden konnten.

Die Aufgaben, welche der Wohnungsinspektion in Wiesbaden gestellt wurden, sind einstweilen, wenn man sie mit den in einigen anderen Städten angestrebten Zielen vergleicht, ja ziemlich eng begrenzt, es läßt sich aber nicht leugnen, daß man in Wiesbaden mit verhältnismäßig geringer Arbeit und geringen Kosten die schreiendsten Uebelstände im städtischen Wohnungswesen beseitigt, also immerhin einen praktisch bedeutungsvollen Erfolg erreicht. Bei der stets wachsenden Inanspruchnahme der Bürger durch kommunale Ehrenämter und den rasch steigenden Ausgaben der Gemeinden werden die meisten Städte wenig Neigung haben, eine Wohnungsbeaufsichtigung einzuführen, solange kein gesetzlicher Zwang vorliegt, falls ihnen dadurch erhebliche Kosten aufgebürdet werden. Zu einer einfachen Einrichtung wie die Wiesbadener werden sie sich aber doch möglicherweise entschließen, die Darlegung dieser Einrichtung hat deshalb ein gewisses allgemeines Interesse.